

GEWERBEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN

Förderungswerber

Als Förderungswerber können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes auftreten.

Förderungsziel

1. erstmalige Betriebsansiedlungen
2. strukturverbessernde Investitionsvorhaben bei bestehenden Betrieben
3. Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur bei bestehenden Betrieben
4. betriebliche Umweltinvestitionen bei bestehenden Betrieben

Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann ein Betrieb/Unternehmen nur alle 10 Jahre ein Mal erhalten. Die direkte Arbeitsplatzförderung kann nur ein Mal für die neu geschaffenen Arbeitsplätze bezogen werden.

Förderungswürdige Unternehmen

- sind hinsichtlich der Förderung nach dem Förderungsziel, Punkt 2) bis einschl. 4) Unternehmer und Unternehmungen mit dem Sitz in der Marktgemeinde Guttaring aus dem Bereich des Gewerbes und der Industrie, Handel, Fremdenverkehr, Dienstleistungsbetriebe
- hinsichtlich der Förderung nach dem Förderungsziel, Punkt 1) alle Unternehmer und Unternehmungen (Betriebe) die sich in der Marktgemeinde Guttaring erstmalig und neu ansiedeln

Als förderungswürdige Unternehmen im Sinne der Zielsetzung gelten:

- industrielle Betriebe,
- gewerbliche Betriebe,
- Handel,
- Fremdenverkehr
- Dienstleistungsbetriebe

Ausschluss der Förderung

- Umschuldung von Investitionsmaßnahmen,
- Förderungswerber, bei denen ein Konkurs-, Ausgleichs.- oder Zwangsversteigerungsverfahren anhängig ist,
- wenn keine Förderungsfähigkeit vorhanden ist.

Einstellung einer gewährten Förderung

Laufende Zinszuschüsse sind einzustellen:

- Wenn gegen den Förderungsnehmer ein Konkurs-, Ausgleichs- oder Zwangsversteigerungsverfahren anhängig wird,
- Bei Betriebsauflassung, Einstellung der Produktion oder der Dienstleistung,
- Einmalzuschüsse sind bei Betriebsauflösung (oder Betriebsstilllegung) und Veräußerung innerhalb von 5 Jahren zurückzuzahlen (jährliche Abschreibung 20 %).

Nicht förderbare Aufwendungen

Zu den nicht förderbaren Aufwendungen zählen insbesondere:

1. Betriebsmittel, Aufwendungen für den laufenden Betrieb
2. Ankauf von geringwertigen und/oder kurzlebigen Wirtschaftsgütern
3. Ankauf von Fahrzeugen
4. Arbeitsgeräte bzw. -maschinen
5. Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern, ausgenommen im Zuge von Betriebsübernahmen

Förderungsausmaß

1. Projektkosten des Förderungswerbers können einmalig bis zu 10 % der Nettoinvestitionssumme, jedoch bis maximal € 10.000,-- gefördert werden, dies nach Vorlage der entsprechenden Belege (Rechnungen samt Zahlungsbestätigung).
2. Förderungen für neu geschaffene Arbeitsplätze können durch Zuschüsse bis zu einer Höchstdauer von 5 Jahren und bis zu maximal 50 % der jährlichen höheren Kommunalsteuereinnahme der Marktgemeinde Guttaring erfolgen (Grundlage zur Berechnung bilden die Kommunalsteuerjahreserklärungen der Vorjahre).
3. Unterstützungsförderungen nach Abs. 1 werden als einmalige Zahlung oder in Teilbeträgen und ausschließlich einmal innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren gewährt.

Verfahren

1. Ansuchen um Förderungen sind ausnahmslos schriftlich einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizuschließen. Dabei sind alle voraussichtlich eintretenden förderungsrelevanten Tatsachen und in Aussicht gestellten bzw. zugesagten Zuwendungen von anderer Seite, geförderte Wirtschaftsdarlehen usw. anzuführen, zu begründen und zu belegen.
2. Der Förderungswerber hat der Marktgemeinde Guttaring zur Überprüfung seiner Angaben Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
3. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Beendigung einer in sich abgeschlossenen und auf die Dauer von maximal 3 Jahren erstreckenden förderungswürdigen Maßnahme.
4. Förderungen können nur im Rahmen vorhandener budgetärer Mittel gewährt werden. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch, dies auch nicht bei Vorliegen aller Voraussetzungen.
5. Die Förderung wird jährlich im Nachhinein gewährt.
6. Mit der Antragstellung (Unterfertigung der Förderungsvereinbarung) nimmt der Förderungswerber die Förderrichtlinien zur Kenntnis und verpflichtet sich zur Einhaltung derselben.

Rückzahlung von Förderungen

Der Anspruch des Förderungswerbers auf beschlossene Förderung erlischt und für bereits gewährte Förderungen sind zuzüglich einer Verzinsung gemäß Basiszinssatz gemäß § 205 Abs. 2 BAO + 4 % an die Marktgemeinde Guttaring zurückzuerstatten, wenn der Förderwerber:

1. Die Marktgemeinde Guttaring über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat
2. Die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat
3. Sein Unternehmen innerhalb von 5 Jahren nach Auszahlung eines Förderungsbetrages aufgelöst oder außerhalb des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Guttaring verlegt hat

Sonstiges

1. Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht
2. Eine Förderung kann bei entsprechender budgetärer Notwendigkeit auch einseitig widerrufen werden. Dieser Punkt ist zwingend in jedem Förderungsvertrag aufzunehmen!
3. Den Zeitpunkt der Ausbezahlung der Förderung behält sich die Marktgemeinde Guttaring vor.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden in der Gemeinderatssitzung vom 28.03.2019 beschlossen und treten mit 1. April 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Herbert Kuss